

## **OLG Düsseldorf: Sonderkündigungsrecht besteht auch bei Preisanpassung wegen gestiegener EEG-Umlage**

Mit Urteil vom 05.07.2016 (Az. I-20 U 11/16) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in zweiter Instanz entschieden, dass die Praxis eines Energieversorgers, das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle einer Preisanpassung wegen gestiegener Umlagen (z.B. EEG-Umlage) in AGB auszuschließen, mit § 41 Abs. 3 EnWG nicht zu vereinbaren sei.

### **Änderungen von Umlagen sind Änderungen von Vertragsbedingungen**

Ähnlich wie schon das Landgericht Düsseldorf in der ersten Instanz (Siehe [Deloitte Tax-News](#)) geht auch der 20. Zivilsenat des OLG davon aus, dass unter „Änderung von Vertragsbedingungen“ im Sinne des § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG auch Preisänderungen zu fassen seien. Dies bestätigt nach Ansicht des Gerichts auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 09.12.2015 – VIII ZR 349/14) sowie des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 23.10.2014 – C-359/11, C-400/11) in Bezug auf die Regelung in Anhang I (1) b) der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2009/72/EG).

EuGH-Urteil zum Ausschluss des Widerrufsrechts bei Änderung von Mobilfunktarifen nicht vergleichbar

Eine andere Beurteilung dieser Frage ergebe sich nach Auffassung des Senats nicht aus der bereits in unserem letzten Beitrag zitierten Entscheidung des EuGH zum „Widerrufsrecht“ wegen Erhöhung von Telekommunikationsentgelten (Urt. v. 26.11.2015 – C-326/14). In dieser Entscheidung verneinte der EuGH ein Lösungsrecht, da die vertraglich vereinbarte Änderung von Entgelten „auf einer klaren, präzisen und öffentlich zugänglichen Indexierungsmethode beruhe, die sich aus der staatlichen Sphäre gehörenden Entscheidungen und Mechanismen ergibt.“

Das OLG Düsseldorf hält das Urteil des EuGH hier nicht für einschlägig, da sich die Entscheidung des EuGH ausschließlich auf die Preisanpassung auf Basis einer Preisindexklausel beziehe. Dementsprechend sei nicht entschieden, ob Preisänderungen von vornherein nicht als „Vertragsänderungen“ zu qualifizieren seien.

Die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf mag aus formalen Gründen Zustimmung finden. Inwieweit diese Rechtsauffassung aber den Zweck des Sonderkündigungsrechts berücksichtigt, bleibt nach wie vor zweifelhaft (Siehe [Deloitte Tax-News](#)). Der EuGH wählt insoweit einen vorzugswürdigen Ansatz: Bei Entgeltanpassungen, die sich aus außerhalb des Vertragsverhältnisses stehenden Sphären ergeben und somit vollständig dem Einfluss beider Vertragspartner entzogen sind, verfehlt ein (Sonderkündigungs-) Lösungsrecht seinen Zweck. Im Falle der Kündigung des Kunden findet er nämlich bei anderen Anbietern exakt dieselben vertraglichen Konditionen vor wie beim vormaligen Anbieter.

Revision eingelegt

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Revision zum BGH eingelegt. Es bleibt daher abzuwarten, ob auch der BGH die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf teilt.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.